



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 20. Oktober 2021
GZ 300.171/009-P1-3/21

Entwurf der Verordnung über die Lehrpläne der Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten; Änderung der Verordnung über die Lehrpläne der Meisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen), der Werkmeisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen) und der Bauhandwerkerschulen; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 21. September 2021, GZ: 2021-0.434.740, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der RH weist zu den nun vorliegenden Änderungen der Lehrpläne auf die Berichte „Schulversuche“, (Reihe Bund 2015/1) sowie „Schulversuche; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund (2018/49) hin.

In Ersterem stellte der RH in TZ 5 fest, dass „[...] das BMBF Schulversuche auch anordnete, weshalb für diese Schulversuche keine Schulversuchsanträge vorlagen. So gab es angeordnete Schulversuche als Ersatz fehlender Prüfungsordnungen (z.B. Handelsakademien und humanberufliche Schulen, 287 Schulversuche im Schuljahr 2012/2013) oder Lehrpläne (z.B. HTL für Berufstätige) aufgrund Nichteinigung mit der Standesvertretung [...]. Der RH sah die vom BMBF angeordneten Schulversuche – insbesondere jene zu den Prüfungsordnungen – kritisch. Seiner Ansicht nach waren wesentliche Genehmigungsvoraussetzungen (z.B. Zustimmungserfordernis der Erziehungsberechtigten und Lehrer) nicht erfüllt. Der RH wies auf allfällige rechtliche Konsequenzen dieser Mängel hin. Er empfahl dem BMBF, künftig von derartigen Schulversuchen abzusehen.“

Da die überarbeiteten Lehrpläne der Sonderformen der technischen und gewerblichen Lehranstalten (Aufbaulehrgänge für Berufstätige, Kollegs für Berufstätige sowie Vorbereitungslehrgang) – die zunächst als Schulversuche und danach als Übergangslehrpläne gemäß § 6 Abs. 1a SchOG genehmigt wurden – in das Regelschulwesen überführt werden sollen, wertet der RH den vorliegenden Entwurf positiv im Sinn einer Berücksichtigung seiner o.a. Empfehlung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat